Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 283
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 06. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2020)

zum Thema:
Doppelte Überprüfung von AU-Geräten

und **Antwort** vom 04. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25283
vom 20.10.2020
über Doppelte Überprüfung von AU-Geräten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wendet das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg die in § 37 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz festgelegte Regelung zur Berücksichtigung aktueller Prüf- und Untersuchungsergebnisse, insbesondere die Ergebnisse der Kalibrierpflicht durch ein akkreditiertes Labor, bei der Prüfung von Geräten zur Abgasuntersuchung an? Falls nein, wieso berücksichtigt das Landesamt diese Ergebnisse nicht?

Zu 1.: Grundsätzlich können die Eichbehörden im Rahmen der Eichung die Prüf- und Untersuchungsergebnisse privater Unternehmen nicht zur Grundlage der hoheitlichen Prüfung machen, da die Begriffsdefinition der Eichung nach § 3 Nr. 5 Mess-Eichgesetz dem entgegensteht. Danach ist die Eichung jede behördliche oder auf behördliche Veranlassung erfolgende Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung eines Messgerätes, die mit der Erlaubnis verbunden ist, das Messgerät im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks und unter den entsprechenden Verwendungsbedingungen für eine weitere Eichfrist zu verwenden. Verwenderinnen/Verwender, Hersteller oder deren Bevollmächtigte können demzufolge keine Prüfungen oder Untersuchungen durchführen, welche dann als Eichung anerkannt werden. Die Eichung eines Messgerätes erfolgt auf Basis einer Verwaltungsvorschrift und der Herstellervorgaben, welche konkret und messgerätebezogen die Prozesse und Prüfung, Abläufe, rechtsverbindliche Bewertungen und Dokumentationen festlegt und regelmäßig dem Stand der Technik angepasst wird.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (LME BB) berücksichtigt Messergebnisse aus einer Kalibrierung nach § 37 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz immer im Einzelfall auf Antrag und in Bezug auf das Messgerät. Es ist jedoch anzumerken, dass die Messergebnisse einer Kalibrierung nicht mit einer Eichung gleichzusetzen sind. Sofern Prüfungen und Untersuchungen durch Hersteller/Servicebetriebe übernommen werden sollen, müssten diese durch die Eichbehörden überwacht werden, wodurch ein Mehraufwand entstünde.

Am Vortag oder vor mehreren Tagen unter anderen Messbedingungen und ohne Anwesenheit der Eichbehörde ermittelte Messergebnisse sind messtechnisch und eichrechtlich nicht als aktuell im Sinne der Anforderungen des § 37 Abs. 3 Satz 2 Mess- und Eichgesetz einzustufen.

2. Plant das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg künftig bei der Überprüfung von Geräten zur Abgasuntersuchung die Ergebnisse der Kalibrierpflicht zu berücksichtigen?

Zu 2.: Entfällt, da 1. bejaht wurde.

3. Plant der Senat künftig das Landesamt anzuweisen bei der Überprüfung von Geräten zur Abgasuntersuchung die Ergebnisse der Kalibrierpflicht zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund finanzieller Mehrkosten, die durch die doppelte Prüfung entstehen?

Zu 3.: Entfällt, da 1. bejaht wurde. Eine Anweisung wäre zudem regelwidrig, da die Durchführung der Eichung nach § 40 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz der zuständigen Behörde obliegt.

4. Wieso betrachtet der Senat bzw. das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg eine doppelte Prüfung durch akkreditierte Kalibrierlabore und das Eichamt für notwendig, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs und der Qualität der Prüfung durch die akkreditierten Kalibrierlabore?

Zu 4.: Abgasmessgeräte unterliegen dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes. Eine Eichung ohne messtechnische Prüfung widerspricht den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 36 Mess- und Eichverordnung.
Um die Doppelregelung aufzuheben, stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf der 79. Sitzung des Bund- Länderausschusses Gesetzliches Messwesen in 2018 fest, „dass im Ergebnis nur eine Herausnahme der Abgasmessgeräte aus der Eichpflicht oder die Akkreditierung der Eichbehörden als Alternative zur Verfügung stehen. Ein Verzicht auf die Eichung der Abgasmessgeräte sei allerdings politisch nicht vermittelbar. Insofern käme letztlich nur eine Akkreditierung der Eichbehörden in Betracht.“

Allerdings können die Handlungen der akkreditierten Servicebetriebe bei den Abgasmessgeräten weder hinsichtlich der messtechnischen Zielsetzung, noch wegen fehlender Mittel des Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrechts, noch wirtschafts- und ordnungspolitisch das Gleiche leisten wie die behördliche Eichung. Für Messgeräte, deren Messsicherheit und Messbeständigkeit auf Grundlage des Mess- und Eichgesetzes sichergestellt ist, ist deshalb die Akkreditierung kein geeignetes Mittel.

Weiterhin unterliegt die Eichung der umfassenden Fachaufsicht durch die obersten Dienstbehörden der Länder und bietet durch bundeseinheitliche Gebührenordnung nach dem Kostendeckungsprinzip Kostenvorteile für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Eine zusätzliche Akkreditierung des LME BB für diese behördliche Überwachungs- und Eichaufgabe würde zur Vermischung der hoheitlichen und gewerblichen Tätigkeiten der Eichbehörde führen und eine Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen darstellen. Weiterhin wäre die Akkreditierung mit einem Mehrbedarf von materiellen und personellen Ressourcen verbunden. Darüber hinaus müsste das LME BB sowohl die Kalibrierung als auch die Eichung den betroffenen Unternehmen in Rechnung stellen.

Berlin, den 04.11.2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe